

Allgemeine Vertragsbedingungen für Financial Leasing

I. Angebot des Leasing-Nehmers / Aktivierung des Objektes

Durch Unterzeichnung kommt ein verbindlicher Leasing-Vertrag zwischen dem Leasingnehmer (im Folgenden LN genannt) und Sander & Doll als Leasinggeber (im Folgenden S&D genannt) zu Stande.

Der LN ist verpflichtet, das Objekt bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel der S&D unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Mangel sich später zeigt. Nach der Abnahme, der Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der LN verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Objektes (Übernahmebestätigung) zu unterzeichnen und der S&D zuzusenden. Verstößt der LN schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rückgabepflichtung, ist er gegenüber der S&D zum Schadenersatz verpflichtet. Verweigert er unbegründet die Abnahme des Objektes, ist er ebenfalls verpflichtet, der S&D alle entstehenden Schäden zu ersetzen, insbesondere hat er die S&D von allen Ansprüchen, die aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Dritten an die S&D gestellt werden, freizustellen.

Die S&D und der LN sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass die S&D wirtschaftlicher Eigentümer des Objektes ist und es aktiviert.

II. Verwendung nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das Objekt auf den eigenen Speichermedien zu löschen und die Originaldatenträger auf seine Kosten und Gefahr an eine von der S&D zu benennende Anschrift im Inland zu senden. Wird eine solche Anschrift nicht bestimmt, so gilt die Anschrift von der S&D in Remscheid. Gibt der LN das Objekt bei Fälligkeit nicht zurück, kann die S&D für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leasing-Rate verlangen.

III. Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Objekts

Der LN trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Objektes. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der LN verpflichtet, dies der S&D unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der LN ist zur Weiterzahlung der Raten verpflichtet und hat das Objekt auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen.

IV. Freihaltung des Objektes

Der LN ist verpflichtet, das Objekt von Ansprüchen Dritter freizuhalten und der S&D unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in das Objekt erfolgt ist.

V. Versicherung des Objektes

Der LN ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, das Objekt gegen alle Gefahren, für die der S&D ein Versicherungsschutz erforderlich erscheint, zum Neuwert zu versichern. Auf jeden Fall ist der Abschluss einer Versicherung erforderlich, die einen Verlust der den Wert der Lizenzen repräsentierenden Schutzstecker (Dongles) abdeckt, z. B. für den Fall eines Einbruchs oder Diebstahls. Auf Verlangen der S&D muss der LN den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen.

Der LN tritt schon jetzt alle Ansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen unwiderruflich an die S&D ab. Die S&D nimmt diese Abtretung an.

Der LN ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die S&D - ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an die S&D, geltend zu machen. Diese

Verpflichtung des LN besteht auch nach Vertragsbeendigung.

Die S&D wird die Versicherungsleistung an den LN weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 6 letzter Satz nachgekommen ist.

VI. Vertragsverletzung / Fristloses Kündigungsrecht der S&D

Kommt der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, oder begeht er gegenüber der S&D eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der S&D das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Objektes durch die S&D als fristlose Kündigung anzusehen.

Im Falle der fristlosen Kündigung hat die S&D ein Recht auf angemessenen Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Die Schadenersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des LN erheblich, oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des LN bei Vertragsabschluss der S&D aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist die S&D berechtigt, das Objekt zur Sicherung an sich zu nehmen. Der LN kann stattdessen der S&D dieser als geeignet erscheinende Sicherheiten stellen.

VII. Rechtsnachfolge

An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des LN gebunden. Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des LN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von der S&D ohne Benachrichtigung des LN frei abgetreten werden. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung von der S&D anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der S&D aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

IX. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der LN erklärt sich bereit, auf Verlangen der S&D Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere durch Vorlage von Jahresabschlüssen, die durch einen Steuerberater, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer erstellt wurden.

X. Datenschutz

Der LN willigt darin ein, dass die S&D personenbezogene Daten des LN zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses speichert und zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt.

XI. Nebenabreden / Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden.

Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.